

# TRIGLAV.

Zeitschrift für vaterländische Interessen.

Eigenthümer, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Peter Grasselli.

Insertionsgebühren:

Für die 3spaltige Zeile oder deren Raum bei 1maliger Einschaltung 6 kr., 2 Mal 8 kr. 3 Mal 10 kr. 4 Mal 12 kr. 5 Mal 15 kr.

Redaktion und Administration:

Klosterfrauengasse Nr. 57 (gegenüber dem Gasthof).

Zuschriften und Geldsendungen

sind zu richten an den Eigenthümer des Blattes.

Manuskripte werden nicht zurückgesendet.

erschint  
jeden Samstag

und kostet:

Mit der Post ganzjährig . . . fl. 5 —  
halbjährig . . . „ 2.50  
Für Laibach ganzjährig . . . fl. 4.—  
halbjährig . . . „ 2.—

Für die Zustellung in's Haus sind ganzjährig 50 fr., halbjährig 30 fr. zu entrichten.

Einzelne Nummer 10 fr.

### III. Jahrgang.

Laibach am 3. Oktober 1868.

Nr. 42.

Vom I. I. Landesgerichte in Laibach.

#### Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das I. I. Landesgericht zu Laibach als Preßgericht am 2. Juli 1868 unter dem Vorsteher des I. I. Oberlandesgerichtsrathes Matauschek und in Gegenwart der I. I. Landesgerichtsräthe Heinricher und Gertscher als Richter, dann des Schriftführers Auskultanten Jencic auf Grund der staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift de praes. 20. Juni 1868 Nr. 5168, womit wider Peter Grasselli, Eigenthümer, Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der periodischen Zeitschrift „Triglav“ wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach §. 302 St. G. die Anklage erhoben wurde, über die am 2. Juli 1868 begonnene und am nämlichen Tage beendete mündliche und öffentliche Hauptverhandlung und die dabei von dem I. I. Staatsanwalte Dr. v. Lehmann gestellten Anträge zu Recht erkannt:

Peter Grasselli, 27 Jahre alt, katholisch, verehelicht, Hausbesitzer, Eigenthümer, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der in Laibach erscheinenden periodischen Zeitschrift „Triglav“, bisher gerichtlich unbeanstaltet, sei ob des in dieser Zeitschrift am 6. Juni 1868 im Blatte Nr. 25 erschienenen Artikels betitelt „Unsere Deutsch-Liberalen“ des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gemäß §. 302 nach §. 5, 7, 239 St. G. §. 28 des P. G. 17. Dezember 1862 §. 6. R. G. B. als Herausgeber und Redakteur schuldig, und werde nach §. 302 mit Anwendung der §§. 260 und 266 St. G. zur Strafe des fünfjährigen mit einmaligen Festen in jeder Woche ergänzten Arrestes, und nach §. 431 St. P. O. und Verordnung vom 2. Juni 1859 §. 105 R. G. B. zum Erfasse der Strafprozess- und Vollzugskosten, dann zum Verfall eines Kautionsbetrages von sechzig Gulden zu Gunsten des Armenfondes der Landeshauptstadt Laibach nach §. 35 des P. G. verurtheilt, zugleich wird nach §. 36 ibidem auf das Verbot der weiteren Verbreitung des obigen Blattes Nr. 25, und auf die Veröffentlichung dieses Straf-erkenntnisses in der Zeitschrift „Triglav“ nach §. 39 ibidem in der Art erkannt, daß dasselbe in dem ersten nach der Urtheilrechtskraft erscheinenden Blatte in dessen Eingange auf Kosten des Peter Grasselli einzurücken sei.

Laibach, am 2. Juli 1868.

Luschin m. p.

Isatitsch m. p.

#### Konfistorium und Volksschule.

(Schluß.)

Das in der letzten Nummer des „Triglav“ mitgetheilte Gutachten war in der Konfistorialitzung vom 7. November 1866, bei welcher 14 Konfistorialräthe anwesend waren, mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen worden. Die 4 Konfistorialräthe, welche gegen den Entwurf stimmten, wurden übrigens hiebei durchaus nicht alle von denselben Motiven geleitet, im Gegentheil war der Standpunkt der einzelnen ein sehr verschiedener. Wir wollen hier auf diesen Punkt nicht tiefer eingehen, sondern uns zunächst mit dem „unverhohlenen“ Separatvotum des Schuloberaufsehers Domherrn Zavašnik beschäftigen, welches diesem nachträglich von der Landesbehörde eventuell abverlangt worden war, weil dessen Mitfertigung auf dem Konfistorialberichte vermist wurde.

Herr Zavašnik leitete sein „unverhohlenen“ mit der Bemerkung ein, daß er den Majoritätsbeschuß „nur in der betreffenden Sitzung vorlesen gehört hat, daß ihm aber dann keine Gelegenheit geboten war, denselben mitzufertigen oder sein Separatvotum anzufügen.“ Diese Behauptung wird vom Konfistorium im Berichte an die Landesregierung als unwahr zurückgewiesen und angeführt, daß der Herr Schulreferent gleich den Tag nach der Sitzung vom vorsitzenden Generalvikar befragt worden ist, ob er geneigt sei, den Konfistorialbericht mitzufertigen, oder es vorziehe sein Separatvotum mitzugeben, worauf jener erwiderte, der Bericht möge nur hohen Orts vorgelegt werden, sein Separatvotum werde nachfolgen.

Zur Aeußerung über den fraglichen Gegenstand übergehend, findet Herr Zavašnik vor allem den Ministerialerlaß, den die Majorität des Konfistoriums zur Grundlage ihres Berichtes genommen, „nicht darnach angethan, daß man zunächst und ausschließlich nur erwägen sollte, ob nicht in merito der fragliche Antrag des Landtagsausschusses gegen den Landtagsbeschuß anzunehmen wäre; sondern es scheint vielmehr darin nur auf eine angemesseneren Unterrichts-Be-handlung der beiden Sprachen hingewiesen worden zu sein, auf daß der Fortschritt in der Erlernung derselben geüblicher werde.“

Herr Zavašnik macht nun auf die Aeußerungen der Lehrkörper der hiesigen beiden Mittelschulen aufmerksam und meint, „sobald in Folge der eben beregten analogen Erhebungen nicht festgesetzt worden ist, daß in den ersten Klassen der Mittelschulen die Muttersprache durchgehend als Unterrichtssprache eingeführt werde, sondern vielmehr die deutsche als solche noch fortan verbleibe, kann von der Annahme des bevormundeten Landtagsausschuß-Antrages durchaus keine Rede sein, denn wer den Zweck will, muß auch das einzig dazu führende Mittel wollen. Und dieses ist im Fragegegenstande eine angemessene, nach dem dießfälligen Leitfaden (Praktična slovensko-nemška gramatika) stufenweise fortschreitende Einübung in der deutschen Sprache unstrittig das einzige, um sich auf Grund der Muttersprache die copia verborum, deren grammatische Flexionen in der deutschen Sprache allmählig zu erwerben und so die für den besagten Zweck unentbehrliche Geläufigkeit hiefür zu erlangen. Darum kann man den dießfälligen Antrag des Landtagsausschusses wohl des Hin-tergedankens mit vollem Grunde beschuldigen, daß weil in dieser Weise, wenn nur in den obersten zwei Hauptschul-klassen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand behan-

delt wird, die slovenischen Kinder unmöglich die deutschen Vor-träge in den Mittelschulen verstehen könnten, dieselben folge-richtig wenigstens noch Ein Jahr zur Einübung in der deutschen Sprache sich vorbereiten müßten, oder zur Unterrichtssprache — was eigentlich der bezügliche Antrag sichtbar im Wunsche trägt, wie es auch der Konfistorialbericht deutlich ausspricht und auch zu motiviren sucht — würde in den ersten Klassen der Mittel-schulen allsogleich die slovenische eingeführt werden müssen, dieses ganz analog im angemommenen Falle, wenn es Jemand beifiele in der dritten Gymna-sialklasse als Unterrichtssprache die lateinische einführen zu wollen, da sie schon zwei Jahre zu-nächst vorher als Unterrichtsgegenstand gehörig betrieben war. (!!) Sonach perhorrescirt sich der bespro-chene Antrag wohl nur selbst, wenn er ein Mittel vorschlägt, was schlechterdings nicht zum noch bestehenden Zwecke führen kann; zeigt sich aber zugleich sehr schlaue dabei, wenn er eben hiedurch den letzteren modificiren will. Dabei mußte aber natürlich auch ein sehr geläufiges Schlagwort herhalten, das in der That geeignet ist, die gerechteste Indignation (!) jedes Unbefangenen über die naturwidrige Behandlung der sloveni-schen Volksschule zu erregen, als ob sie nämlich von nun erst vollends die Landessprache zur Unterrichtssprache bekommen sollte. Es ist doch sonnenklar, daß es absolut unmöglich ist, im Amte wie in der Schule mit Jemand anders ver-kehren oder ihn über was immer belehren zu wollen als in der Sprache, die der Betreffende versteht. So kann doch auch der Lehrer weder das ABC noch was anderes in welcher Klasse immer dem slovenischen Kinde zum Ver-ständnisse bringen, als in dessen Muttersprache.“ Nun ent-wirft der Herr Schulreferent ein so verführerisches Bild von den herrlichen Erfolgen der bisherigen Unterrichtsmethode, daß man sich nicht wundern kann, wenn er ein Gegner jeder Neue-rung ist. „Wenn er (der Lehrer) dann die in den Schulbüchern vorkommenden verschiedenen Worte oder deren Begriffe slove-nisch erläutert, dann auch den dabei stehenden Ausdruck lesen läßt und mit sichtbarem Vergnügen die Kleinen sich denselben aufmerken sieht, wenn er immer so fortfahrend vorgeht, er-lernen die Kinder gleich geläufig das Slovenisch- und Deutsch-lesen, sammeln sich klare Begriffe und in beiden Sprachen gleich richtige Ausdrücke in ansehnlicher Quantität. (!!) Was versteht dann, wenn bei den verschiedenen Satz-gattungen das nämliche Verfahren eingehalten wird? Die Kinder erwer-ben sich immer größeren Vorrath an wohlverstandenen Be-zeichnungen der erläuterten Begriffe in beiden Sprachen und lernen auch mit Freude die erklärten Konstruktionen slovenischer und deutscher Sätze, wobei die hervorgehobenen Unterschiede dießfalls beiderseits nur mehr Beleuchtung verschaffen und mehr Interesse gewähren. Wenn nun in dieser Weise der doppelsprachige Unterricht betrieben wird, wo stets nur auf Grundlage der Muttersprache der Unterricht in der deutschen Sprache sich stützt, wenn die Jugend hiedurch sich copia ver-borum und deren Flexionen auch in der deutschen Sprache in dem Maße erworben hat, daß sie gleich geläufig jeden Satz in die andere Sprache mündlich oder schriftlich überträgt, die Lesefläche mit vollem Verständnisse in der einen oder an-deren Sprache wiedergeben kann (wo bei allfälligen Anständen natürlich nur in der Muttersprache erklärend nachgeholfen wird), und wenn endlich nach solchen fortgesetzten Uebungen die Gewandtheit erzielt wird, daß man schon behandelte Ge-genstände theilweise slovenisch theilweise deutsch bespricht (was doch kein Vortrag in deutscher Sprache heißen kann); wer soll dann von einem so zu haltenden Unterrichte an Haupt-schulen noch behaupten können, daß er nicht in der Mutter-sprache ertheilt wird, und daß diesem gemäß an jeder Volk-schule in der Welt, wenn auch eine fremde Sprache zugleich gelehrt (!) wird, die Unterrichtssprache eigentlich nur die Muttersprache sein könne?“ Und mit „unverhohlenen“ Entrüstung ruft Herr Zavašnik: „Darum ist es wirklich uner-kärllich, wie man gerade in der Zeit, wo man die alten dieß-falls unpädagogischen Methoden durch neue naturentsprechende ersetzt hat, noch fortan so gläubig an dem Unsinn festhält, als ob die Unterrichtssprache an den Volksschulen die deutsche wäre, was doch nicht anders denkbar ist, als daß man sich diese schon vorher im erforderlichen Maße angeeignet hätte. Ehrenhafter wäre es offen zu sagen, in Krain soll der Schul-unterricht so eingerichtet werden, daß in der nächsten Gene-ration Niemand mehr ein deutsches Wort verstehen wird.“ (!!)

Im weitem Verlaufe wendet sich das Separatvotum gegen den Vorwurf, als ob „durch die jetzige gemeinschaftliche Behandlung des slovenischen und deutschen Sprachunterrichtes der slovenischen Jugend ein großer Abbruch an Realien hie-durch geschehe, und daß man dieselben und in größerer Voll-ständigkeit behandeln könnte, wenn man den Unterricht in der deutschen Sprache vollends bei Seite ließe. Diese Behauptung steht im vollen Widerspruche mit der geringen Auffassungskraft der 7—12jährigen Jugend und offenbar die gänzliche Unver-trautheit mit den hierländigen Volksschulbüchern, welche unter Gegenwärtigkeit des besagten pädagogischen Grundgesetzes dießfalls nicht reichhaltiger sein können, und hierin auch nicht denen in einsprachigen Volksschulen nachstehen. Hievon müßte sich wohl Jedermann überzeugen, wenn er diese Bücher nach pädagogischen Grundsätzen kritisch durchgehen würde, und dürfte auch billig bekennen, daß ein Mehreres bei der gegebenen Jug-end wohl kaum ersehungen werden könnte, als die jetzigen Bücher vorzeichnen; wie auch, daß andererseits die darnach richtig und vollständig vorgenommene Ausbildung der Jugend eine relativ befriedigende genannt zu werden verdient.“

Und nun holt Herr Z. zu einem gewaltigen Schlage aus: „Daß aber dieses bisher auch erzielt war trotz der ver-kehrtesten Methode der älteren Vorzeit und des mehrseitigen hartnäckigen Entgegenwirkens der neuern Zeit, bezeugen wohl die zahlreichen Mittelschulen und so viele andere Individuen

im bürgerlichen Leben, welche auf Grund der bloßen Haupt-schulbildung sich für allerhand Erwerbszweige sehr vortheilhaft qualifizirten, was ihnen ohne die erwähnte Grundlage sicherlich nicht gelungen wäre, indem den auswärtigen Geschäftsleuten im Großen wohl kaum je beigebracht werden dürfte, daß, wenn sie mit Slovenen verkehren wollen, sie sich deren Mutter-sprache aneignen müssen (!!!). Ein empirischer Beweis also, ge-gen den auch die gesuchtesten Sophismen wohl nichts vermögen!“

Dieses „unverhohlene“ Vertrauen in die eigene Unfehlbar-keit und Unwiderleglichkeit macht dem Herrn Schulreferenten alle Ehre! Gleich darauf versetzt Herr Z. die Welt mit einer Entdeckung in Staunen, welche ihm die von Herrn Dezman im Landtage in Aussicht gestellte Unsterblichkeit ohne Weiteres scheidet: „Die Eltern schätzen auch aus eigener Erfahrung die Kenntniß der deutschen Sprache durchgehend wohl zu sehr, als daß sie dieselbe ihren eigenen Kindern entziehen würden, und selbst jene nicht ausgenommen, die sonst hierin, was die Lobpreisung der Landessprache betrifft, durchaus nicht der Lau-heit geziehen werden dürfen.“

Dann heißt es: „Darum ist auch die Behauptung des Berichtes, als ob nur jene Hauptschüler, welche in eine Mit-telschule aufzusteigen beabsichtigen, des Unterrichtes in der deut-schen Sprache bedürften, und daß dieser ganz wegbelassen sollte, wenn die Mittelschulen natur- und zweckgemäß eingerichtet wären, wohl wider die allgemeinste Erfahrung verstoßend. Denn man wird nicht 10 % unter den Eltern finden, die nicht hauptsächlich darum ihre Kinder an die Hauptschule schicken, auf daß sie sich die deutsche Sprache wenn auch noch so nothdürftig aneignen würden; dabei durchaus nicht die Besorgniß des replicirten Berichtes theilend, daß sie dabei nicht auch in anderen Theilen des Jugend-Unterrichtes Mehreres gewinnen werden, indem doch keine Sprache in abstracto ohne allen Grund von entsprechenden Begriffen gelehrt werden kann; weiters auch nicht demselben beipflichtend, als ob dieser Sprachunterricht von keiner Bedeutung, von keinem Nutzen wäre, weil eigene Erfahrung laut dagegen Zeugniß gibt. So faßt der gesunde (Im Ernste, Herr Z.?) Sinn des gemeinen Mannes die weiteren Motivirungen des mehrgedachten An-trages wohl größtentheils auf, daß hiedurch, wenn man neben der Muttersprache auch die deutsche so viel möglich das Kind lernen lassen kann, die Interessen der Erziehung, das Recht der Familie und des Volkes durchaus nicht verletzt sondern vielmehr gefördert werden, und er kann gar nicht einsehen, wie dadurch die Gleichberechtigung alterirt werden könnte, wenn man neben der Muttersprache auch nur für die größte Nothdurft einige (Also darin bestehen die Unterrichts-erfolge, Herr Z.?) von der deutschen Sprache profitirt. Die Gegen-Argumente sehen sich wohl ungleich zu den natürlichen Erscheinungen\*), daß vgl. ein Sehender oder später Blindgewor-dener wohl noch inniger den Blinden bedauert, als aber ein Blindgeborener; während im Fragegegenstande alle der deut-schen Sprache Unkundigen sich nach deren Kenntniß sehnen, wohingegen viele derselben kundige diese Kenntniß gering anschlagen (!!) und solche Anderen nicht vergönnen. (!!) Die Zeit nur kann und wird dieses wieder in's natürliche Geleise bringen, und die unter gegenwärtigen Verhältnissen dießfalls Vernachlässigten werden den von auswärts erlittenen Verlust sicherlich schmerzlich empfinden, und ihn nicht ähnlich wieder deren Nachkommen erleben lassen.“

„Aber an Trivialschulen wird man doch nicht den Unterricht in der deutschen Sprache zur Geltung bringen wol-len, lautet kurz gefaßt die Stimme des geharnischten Berichtes, weil die wenigen Brocken ebenso schnell als der Schulstaub abgebeutet werden. Als Unterrichtssprache natürlich noch we-niger als an den Hauptschulen, wie oben gezeigt wurde, da-gegen aber doch so viel, daß man das Deutschlesen und Schrei-ben, und was dabei für das einfache Verständniß der Sprache erzielt werden kann, erlernt ohne Abbruch (!) für die Muttersprache.“

Die glänzenden Erfolge dieser Unterrichtsmethode erblickt der wichtige Herr Schulreferent darin, daß dann doch unseren Landeskindern „beim Militär 1, 2 Sterne am Rocktragen auf-gehen könnten, beim Gewerbe die Unterbringung bei deutschen Lehrmeistern, dann die Wanderung über die Drau möglich, wie auch den Diensthoten ein Dienst bei Stoddeutschen zu Theil würde, oder ein Spetulant nicht gleich im Graz ge-nöthigt wäre schon im Gasthause sich einen Dolmetsch nehmen zu müssen.“

Obwohl sich der gegnerische Antrag durch seine „utopi-schen Ideen“ zwar selbst richtet, mag derselbe doch wohl nach Herrn Z.'s Ansicht „mehr Unterstützung in dem großen Pu-blico zu hoffen haben, namentlich weil seitens der dießfalls für maßgebend geltenden öffentlichen Blätter, von welchen dem Betreffenden schon viel Lob gesendet, dagegen aber auch den Nichtmitstimmenden bereits bedeutet war, daß Specialia noch zu gewärtigen wären, vorausichtlich nach Art, wie bekanntlich die vulgo Okroznica (Intimat hochdortigen Erlasses vom 22. Februar d. J. B. 2171) behandelt worden ist, wo na-mentlich ich hart mitgenommen und geradehin und verständlich mir gerathen war, daß ich mein Referat wohl ablegen könne, wenngleich ich nur die einfache Intimation unter Approbation Sr. f. b. Gnaden besorgte und sonach selbst in Anschauung des gemeinsten Mannes zu keinem Angriffe einen Anlaß gab, was selbst die angreifende Partei thatsächlich bewies, indem sie die beiden Zusätze, die ich der Eröffnung obigen h. Er-lasses beifügte, beinahe unberührt ließ, womit ich nämlich die Hauptschulen aufforderte, nach gemachten Erfahrungen An-beutungen zu geben, wie die Praktična gramatika und die Fibel entsprechend umzuändern wären, damit dem slovenisch-deutschen Sprachunterrichte angemessener und erfolgreicher Nach-

\*) Ist der Sinn dieses Satzes auch so ganz — gesamt ?  
Mdb

nung getragen, beziehungsweise wie dann diesem entsprechend der einschlägige Lehrgangs-Entwurf zu modifizieren wäre, mit besonderer Rücksichtnahme auch auf die Trivialschulen, insofern auch an diesen mit Berücksichtigung der Wünsche der Eltern dem Unterrichte in der deutschen Sprache ein billiges Plätzchen verstattet werden sollte. Darum habe ich auch aus guten Gründen beigefügt, daß über den letzten Punkt die Entscheidung lediglich von dem Ausgange der vollen Gemeindevertretung abhängig gemacht werden soll, (ähnlich wie es auch die k. k. Statthaltereien in Graz in Unter-Steiermark gethan). Nach diesem hätte ich allerdings die h. Landesbehörde unverzüglich bitten sollen, über den letzten Punkt die betreffenden Einvernehmungen einzuleiten, allein ich wartete auf das Einlangen der angebotenen Hauptschul-Gutachten. Inzwischen war mir bedeutet, daß die gedachte Vorlage vorher in einer Plenarsitzung beraten werden müsse. Ich legte das ganze Alten-Consulat mit kritischer Beleuchtung der gedachten Gutachten und unter verständlicher Motivierung des ebengedachten Erhebungs-Entwurfes, wo ich zur Aufklärung der Zeitungsartikel die Ausgangs- und Zielpunkte der deutschfeindlichen Partei sehr anschaulich (!) beleuchtete u. s. w."

"In hochgeneigter Erwägung dieses Alles wolle demnach die h. Landesbehörde den fraglichen Gegenstand nach hochweiser Weisheit zu einem definitiven Abschlusse bringen, damit den fortwährenden, das Beste der Volksschule sehr behinderlichen Nöthigkeiten Berufener und Unberufener einmal das Ende gemacht werde. Schließlich muß ich noch beifügen, daß ich obigen Rath, mein Referat niederzulegen, jetzt noch darum nicht beachten kann, weil eben gegenwärtig daselbe wieder lohnender zu werden beginnt, und ich mich bewußt fühle, hiebei ebenso noch erfolgreich mitzuwirken, wie in der ersten Hälfte der fünfzehnjährigen Amtswirksamkeit, wo der Schulbesuch von 11.000 auf 30.000 gehoben war, der aber in den letzten 6 Jahren auf 26.000 herabsank, wovon gleich die 140 rein slovenischen Schulen sich letztes Jahr auf 40 reducirten. Dieses offenbar darum, weil man an competenten Stellen sich lediglich um die Sprache zankt und sonst um die Volksschule sich nicht kümmert. Letzteres mag auch im slovenischen Gebiete liegen, da die Diöcese Sclau 96 %, Gurk 81 %, Lavant 70 % und Laibach 52 % Schulbesuchende zählt."

So Herr Savaschnik von slovenischem Geblüte! Sein vorstehendes in Auszuge mitgetheiltes Elaborat ist offenbar eine unerschöpfliche Fundgrube für die Argumente unserer Gegner. Wir brauchen nur an die Reden in den jüngsten Landtagsitzungen zu erinnern!

Wir brechen nun hier ab und behalten uns vor, so bald als möglich auf den angeregten Gegenstand zurückzukommen, wobei wir einige andere Schriftstücke, die mit der Geschichte der Organisation unserer Volksschule und mit der darüber gepflogenen behäblichen Korrespondenz im Zusammenhange stehen, in's Auge fassen werden.

## Der Hirsebrei.

Eine Parabel.

Vor alten Zeiten lebte einmal ein Vater, der hatte sechs Söhne. Sie hießen Stefan, Michel, Girolamo, Wenzel, Stanislaus, Josef. Der Vater hieß sie tüchtig arbeiten, zu essen gab er allen gleich viel — nämlich nichts. Da murrten und erhoben sich die ältesten drei Söhne gegen den Vater, besonders der kräftige Stefan.

Den trotigen Stefan händigte der Vater mit Hilfe des bereitwilligen Nachbarn, Michel und Girolamo schlug er selbst nieder, die übrigen Söhne waren noch Kinder. Jahre vergingen. Stefan und Girolamo trosteten und blickten finster drein. Michel that dem Vater schön. Gar gut ging es ihm auch nicht, doch weil er klug war, besser als den andern. Die übrigen Söhne wuchsen auch heran und murrten. Da wurde der Vater ängstlich. Andere Zeiten waren da, die Söhne waren ihm über den Kopf gewachsen. Er konnte sie nimmer züchtigen, wenn sie essen wollten. Den bereitwilligen Nachbar hatte er sich zum Feinde gemacht. Eines schönen Tages war ihm Girolamo durchgebrannt und hatte ihm nichts hinterlassen, als ein kleines, krankes Söhnlein, das Tag und Nacht nach dem Vater schrie.

Halt, dachte sich der Vater: Ich gebe meinen Söhnen Hirsebrei.

Hirsebrei ist billig, (Hirsebrei ist zwar keine gute Speise, aber besser ist Hirsebrei doch — als gar nichts). Suchte, jubelten die Kinder, Hirsebrei! Da liefen Stefan und Michel schnell zur Küche und holten sich je Einen Kessel. Stefan hatte schnell den großen Vorlegelöffel erwischt, Michel einen Eßlöffel. Sonst gab es keinen Kessel mehr im Hause. Sie stürzten zur Stube herein. Da stand der Hirsebrei dampfend und heiß auf dem Tische. Stefan sagte nichts und verschlang dafür mehr; Michel aber rief fortwährend: Aber Bruder, der Vater hat für uns alle den Hirsebrei hergestellt, esset doch, esset doch. Dabei aß er wacker weiter. Die andern Söhne schwiegen und ballten die Fäuste. Von der ganzen Schüssel Hirsebrei hatten sie kein Körnchen bekommen, denn die Armen hatten keinen Kessel. Wenzel, Stanislaus, Josef schrien immer lauter, so laut, daß es die Nachbarn hörten: Wir sind alle Söhne Eines Vaters, wir sind alle gleich, wir wollen keine Sklaven unserer ältern Brüder sein, die uns nicht lieben, die uns verhungern lassen wollen.

Da wurde der Vater nachdenklich. Wenzel, Stanislaus, Josef waren keine Kinder mehr, sie waren kräftige Männer. Kinder, sprach er, seid ruhig, ich werde mir euer Verlangen überlegen.

Ob der Vater Hirsebrei weiter gekocht, oder ob er den Söhnen Pflaumenmus vorgesetzt — ob alle Söhne Kessel bekommen haben, oder ob alles beim Alten geblieben sei — das weiß der Parabelmacher selbst nicht. Eins aber ist gewiß: Wenzel, Stanislaus, Josef werden dem Vater noch viele und schwere Sorgen machen, wenn sie zum heißen Hirsebrei — nicht jeder Einen Kessel bekommen.

## Landtagsberichte.

17. Sitzung des krainischen Landtages am 28. September. Der Abgeordnete für Rudolfsweert, Ludwig Kavnicar leistet das Gelübniß. Abg. Graf Coronini nimmt zum ersten Male seinen Sitz im Hause ein. Unter dem Einlaufe befindet sich eine telegraphische Bitte um Veranlassung der Einbringung rückständiger Schuldenbeiträge auf heute in Krainburg anberaumten exekutiven Feilbietung des den Insassen von S. Geist bei Laibach gepfändeten Viehes und Erntevorrathes. Diese Petition wird der Dringlichkeit wegen über Antrag Dr. Tomar's auf die heutige Tagesordnung gesetzt.

Dr. Costa bringt einen Antrag auf Abänderung des §. 7 der Geschäftsordnung ein, des Inhaltes, daß künftighin

die Sitzungsprotokolle des Landtages von einem Landesbeamten geführt und die stenographischen Protokolle durch zwei, für die Dauer der Session hierzu gewählte Abgeordnete verifizirt werden sollen.

Als 1. Gegenstand der Tagesordnung wird das mit dem Eingangs erwähnten Telegramme im Zusammenhange stehende Gesuch der Ortsgemeinde Altlad und mehrerer Insassen von S. Geist um deren Belassung bei der städtischen Schule in Laibach in Verhandlung genommen.

Abg. Dr. Kaltenegger verliest den Bericht des Petitionsausschusses, welcher beantragt, das Gesuch sei unter Hinweis auf die allenfalls noch zu ordnenden vermögensrechtlichen Beziehungen der eingeschulten Gemeinden der Landesregierung zur Erledigung abzutreten.

Dr. Tomar stellt den Antrag, das telegraphische Anschreiben auch sofort in Verhandlung zu nehmen, womit sich das Haus einverstanden erklärt. Tomar sagt, daß dem Hause die Einmischung in die Exekutive zwar nicht zusuche, aber in dieser Sache sollte doch etwas geschehen. Heute schon finde die Feilbietung statt, die von empfindlichem Nachtheil für die Exequirten und um so mehr zu beklagen ist, als unser Volk wenig Vermögen besitzt. Es ist wahr, daß unsere Leute Widerstand leisten, so lange sie nur die leiseste Hoffnung auf einen für sie günstigen Ausgang nähren; aber ebenso gewiß ist es, daß sie dann, wenn sie sehen, es helfe nichts, gerne zahlen. Er stellt den Antrag, der Landtag solle den Landespräsidenten um die telegraphische Sistirung der Exekution bitten.

Der Landespräsident erklärt, daß die Sache durch alle Instanzen gegangen und überall gleich entschieden worden ist. Der Reichsrath sei schon angerufen, selbst eine h. Entschließung veranlaßt worden. Die Regierung hat allen Rücksichten möglichst Rechnung getragen. Die Hoffnung auf Ordnung im gütlichen Wege kann die Regierung nicht aussprechen, dieß müßte nur der Landtag thun.

Abg. Kromer. Die amtlichen Erhebungen haben allerdings zur Einschulung nach Sarnitz geführt, aber das allgemeine Urtheil hat sich gegen dieselbe ausgesprochen. Redner stimmt Dr. Tomar bei, daß sich der Landtag in die Exekutive nicht einzumischen habe; aber der Fall ist wirklich eigentümlich und rücksichtswürdig; er ist daher für Tomar's Antrag, nur in der milderen Form, daß die Exekution verschoben werde, in der Erwartung, daß die Leute freiwillig zahlen werden.

Dr. Tomar erklärt sich mit Kromer vollkommen einverstanden; er wolle ganz dasselbe.

Der Landespräsident ist bereit, an die Bezirkshauptmannschaft in Krainburg die telegraphische Weise zur Uebertragung der Feilbietung ergehen zu lassen.

Dr. Tomar spricht nun weiter zur Petition und meint, daß die Frage im Berichte nicht richtig dargestellt ist. Es ist nach Redners Ansicht nicht im Gesetze begründet, daß die Drtschaft S. Geist nach Sarnitz eingeschult werde; er citirt §. 336 der Schulverfassung.

Der Vorsitzende unterbricht den Redner unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Abstimmung über den Antrag behufs Uebertragung der Feilbietung und leitet die Abstimmung ein, bei welcher der Antrag angenommen und dem Landespräsidenten zur Veranlassung der weiteren Verfügungen übergeben wird.

Dr. Tomar (fortfahrend). Die Schule von Sarnitz hätte errichtet werden können ohne Herbeiziehung von S. Geist, da die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Anzahl von 100 schulfähigen Kindern in Sarnitz selbst vorhanden war. Der Zwang ist in diesem Falle ungefällig, eine bloße Caprice des Herrn Schuloberaufsehers Zavadnik. Die Drtschaft S. Geist hat schon zur Schule in Laibach unbedeutend beigeuert, jetzt soll sie für die Sarnitzer Schule neuerdings ins Mitleid gezogen werden. Leider ist die Sache schon soweit gediehen, daß der Landtag mit allen Instanzen in Konflikt käme; Redner stellt daher zum Ausschufsantrage den Zusatzantrag: Der Landtag wolle sein Bedauern aussprechen, daß die Schule in Sarnitz nicht gemäß den obwaltenden Verhältnissen nach §. 336 der Schulverfassung ohne Herbeiziehung der Insassen von S. Geist gegründet wurde.

Dr. Kaltenegger rechtfertigt den Standpunkt des Ausschusses, der in das Meritorische nicht eingegangen, weil das Gesuch der Exekutive ist. Eine Ungefälligkeit, die zum Ausbruche des Bedauerns Anlaß gäbe, sei nicht vorhanden. Höchstens wäre zu tadeln, daß eine nicht umsichtige Auslegung des Gesetzes beliebt wurde.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses, so wie jener des Dr. Tomar angenommen.

Die Zuschrift des h. Landespräsidiums, betreffend die Ausfertigung des Hutweiden- und Wechselgründe-Verteilungsgesetzes im deutschen Originaltexte wird auf Costa's Antrag an den Verfassungsausschuß gewiesen.

Dr. Costa verliest den Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten und für die Landtagswahlordnung über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 abgeändert wird.

Der Bericht lautet:

Hohes Landtag! Der Ausschuß für Aenderung der Landtagswahlordnung und für Gemeindeangelegenheiten hat die Regierungsvorlage, „wodurch die Gemeindeordnung der Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 abgeändert wird“, geprüft, und einhellig beschlossen, dieselbe um so mehr dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, da hiedurch die wesentliche Uebereinstimmung mit den Normen der Gemeindeordnung für die Landgemeinden in Betreff des Wahlrechtes der Gemeindegenossen erreicht wird. Aus eben diesem Grunde aber und weil die Ausschließung vom Wahlrechte wegen Steuerrückstandes eine ganz ungeschickte und außergewöhnliche drakonische Maßregel ist, wurde der vorliegende Gesetzentwurf durch die Streichung der Worte „und wie dort vorgesehen damit nicht im Rückstande haften“ amendirt, und im neu hinzugesetzten §. 4 die Aufhebung der darauf bezüglichen Bestimmungen des Gemeindestatutes (§. 28 lit. a Schlußsatz und §. 29 lit. d) beantragt.

Der Ausschuß hat auch die von der gemeinderäthlichen Section ausgearbeiteten und dem hohen Landtage vorgelegten Anträge auf Abänderung der §§. 4, 21, 28, 29, 31, 32 und 46 des Gemeindestatutes geprüft, welche sich jedoch im Wesentlichen darauf beschränken, daß in der Regierungsvorlage ausgesprochene Prinzipien in den einzelnen Paragraphen durchzuführen. Der Ausschuß entschied sich für die einfachere und klarere Formulirung der Regierungsvorlage, indem er jedoch unter Einem anerkennt, daß eine vollständige und wesentliche Revision des Laibacher Stadtstatutes dringend notwendig ist, da dasselbe viele Bestimmungen enthält, welche durch spätere Gesetze bereits außer Wirksamkeit gesetzt sind (z. B. Heimatrecht, lokalpolizeilicher Wirkungsbereich der Gemeinde u. dgl.)

und in manchen anderen Bestimmungen (Herabsetzung des Censur für die Wahlberechtigung u.) den freirechtlichen Prinzipien der Gegenwart näher gebracht werden muß. Es soll daher in der nächsten Session eine bezügliche Gesetzesvorlage über vorerwähntes Einvernehmen des Gemeinderathes der Stadt Laibach vorgelegt werden.

Der Ausschuß beantragt daher einhellig:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Der Landesauschuß wird beauftragt, in der nächsten Landtagsession einen revidirten Entwurf des Gemeindestatutes für die Stadt Laibach über Einvernehmen des Gemeinderathes derselben zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Ausschuß für Aenderung der Landtagswahlordnung und für Gemeindeangelegenheiten.

Laibach, am 20. September 1868.

Der vorgelegte Gesetzentwurf lautet:

Das Gesetz, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Krain, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Laibach wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe- oder Einkommensteuer entrichten, sind nebst den Gemeinde-Angehörigen und Gemeindebürgern, Gemeindeglieder der Stadt.

Sie werden, wenn Sie weder Gemeinde-Angehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegewissen genannt.

§. 2. Den Gemeindegewissen männlichen Geschlechtes gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeinde-Angehörigen, wenn sie entweder

1. eine direkte Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie in der Gemeindeordnung der Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 §. 28 Z. 2 lit. a bestimmt ist, entrichten, oder

2. die in dem citirten §. 28 Z. 2 lit. b. vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Beschlusses oder Ruhegenusses und der Einkommensteuerpflichtigkeit ausweisen.

§. 3. Die Einreihung der Gemeindegewissen in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen des §. 32 der bezogenen Gemeindeordnung.

Die in §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes unter Zahl 1 vorkommenden Gemeindegewissen, welchen nicht vermöge der Steuerentrichtung der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Zahl 2 angeführten Gemeindegewissen werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereiht.

§. 4. Die Bestimmungen des §. 28 lit. a des Gemeindestatutes vom 9. Juni 1850, lauten: „es muß jedoch dieser Steuerbetrag im verfloffenen Jahre vollständig entrichtet worden sein, und darf der Steuerpflichtige im laufenden Jahre mit keinem Rückstande aushaften“, — und des §. 29 lit. d. haben außer Wirksamkeit zu treten.

§. 5. Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Eine Wahlerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden. — Der Landespräsident erinnert, daß die Entrichtung der Steuer das wesentliche Moment für die Begründung der Gemeindegliedschaft. Werden die Steuerrückstände gar nicht mehr berücksichtigt, so werde beim Wahlrechte am Ende nicht die Steuerentrichtung, sondern die Steuerpflicht entscheiden. Die Regierung wird jedoch den dießfalls beantragten Bestimmungen nicht entgegenreten.

Die Anträge des Ausschusses und der Gesetzentwurf selbst werden ohne Debatte genehmigt und sofort in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Dr. Tomar begründet seinen Antrag betreffend die Ausführung einer Lokomotivbahn von Laibach durch Unterkrain nach Karstadt oder einem andern Orte behufs Anschlusse an die kroatischen, ungarischen und dalmatinischen Bahnen. Die Wichtigkeit der Eisenbahnen ist allgemein anerkannt; wer ein Gegner der Bahnen ist, ist gegen den Zeitgeist. Schon öfters ist die Bedeutung der Bahnen speciell für unser Land betont worden; schon ist auch manches dafür geschehen. Um nicht zu viel auf einmal zu verlangen, sagte man zuerst die Bahn durch Oberkrain ins Uelge. Das Verbiens, die Idee einer Bahn durch Unterkrain angeregt zu haben, gebührt dem verstorbenen Handelskammerrathe Josef Pleiweis. Die beiden Ministerien (das cis- und transleithanische) haben für die Strecke Laibach-Karstadt die Exccursionsbewilligung, um welche Redner gleich nach Concessionirung der Linie Laibach-Tarvis eingekommen, bereits erteilt; der Generalplan ist schon fertig, bis Januar k. J. wird das Detailprojekt vollendet und dann der Regierung zur Vorlage an den Reichsrath unterbreitet werden. Die Inangriffnahme des Werkes wäre nicht möglich gewesen, wenn sich nicht ein wackerer Mann gefunden hätte, der die nöthigen 20.000 fl. für die Vorarbeiten hergegeben. Unterkrain, das derzeit von der Welt ganz abgegeschlossen ist, kann seine Produkte nicht an Mann bringen. Das Land ist reich an Naturerzeugnissen, namentlich der Weinbau ist zu beachten; auch die Ausbeute des Bergbaues verspricht in Anbetracht der mächtigen Steinkohlenlager reichlich zu werden. Ohne Bahn muß Unterkrain vollends verarmen. Die Bahn Laibach-Karstadt wird dereinst in ihren Fortsetzungen (Novi, Sarajevo, Salonichi) ein Theil jenes Schienenweges werden, der den großen Weltverkehr zwischen dem Norden und Süden Europas und mit dem wichtigen Seehandelsplage Alexandria vermitteln wird. — Redner beantragt die Zuweisung seines Antrages an den volkwirtschaftlichen Ausschuß. An gewonnen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses betreffs der Errichtung landwirtschaftlicher Specialschulen in Krain.

Abg. Dr. Costa stellt den Antrag, von der Verlesung der umfangreichen Vorlage Umgang zu nehmen, dieselbe in's stenographische Protokoll aufzunehmen und nur die Schlußanträge des Landesauschusses verlesen zu lassen. Der Antrag wird angenommen.

Berichterstatter Dr. Pleiweis liest die genannten Anträge, welche lauten:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Errichtung einer Obst- und Weinbau-, dann Seiden- und Bienenzuchtschule in Unterkrain hat perzept zu unterbleiben.

2. Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schönburg-Waldenburg spricht der Landtag seinen Dank für die hochherzige Ermöglichung der Errichtung einer Schule auf der Herzogst. Schwarzberg und für die so ausgiebige Förderung dieser Errichtung aus.

3. Die Schule hat den Namen „Niedere Landesforst-

schule" zu führen, nach dem Muster der Schule in Hinterbrühl organisiert zu sein und aus 2 Jahrgängen zu bestehen; Unterrichtssprache ist die slowenische.

4. Solche Zöglinge, welche die Söhne wenig bemittelter Eltern sind und mit gutem Erfolge die Unterrealschule oder einige Klassen derselben oder wenigstens die Volksschule besucht haben, werden unentgeltlich in diese Schule aufgenommen, d. i. sie bekommen unentgeltlich Unterricht, Wohnung, Kost, Bücher und andere Schulbedürfnisse; nur für die Kleidung haben sie selbst zu sorgen.

Solcher Stiftpflege aus dem Landesfonde werden 8 sein, und zwar dürfen für Einen Zögling für alle seine Bedürfnisse in einem Jahre 180 fl. verwendet, aber nicht dem Zöglinge eingehändigt, sondern kontraktmäßig der Schuldirektion ausgestellt werden. Der Landesauschuß hat die Stiftpflege zu verleihen.

5. Zur Anschaffung des nothwendigen Geräthes und zur Anlage einer Sammlung von Lehrmitteln werden aus dem Landesfonde für das erste Jahr 300 fl., für das zweite Jahr 200 fl. bewilligt. Die Sammlung bleibt ein Eigenthum des Landes.

6. Der Landesauschuß wird beauftragt und bevollmächtigt, nach Rücksprache mit Sr. Durchlaucht und dem Schuldirektor alles vorzunehmen, was nothwendig ist, um die Schule spätestens im Monate März 1870 in's Leben treten lassen zu können, und zwar mit möglicher Rücksicht auf unsere Landesverhältnisse nach dem Muster jener in Hinterbrühl. Zu den Prüfungen am Jahreschlusse entsendet der Landesauschuß einen Vertreter, der über das Resultat zu berichten hat.

7. Die Stipendien hindern nicht, daß auch andere Zöglinge, welche sich selbst aushalten, in die Forstschule eintreten, wenn sie mit Genehmigung des Besitzers von Schneeberg in derselben Raum finden.

In der Generaldebatte ergreift Niemand das Wort; in der Specialdebatte spricht

Abg. Dr. Kallenegger gegen §. 1 der Ausschlußanträge. Er wirft die Frage auf, ob es nicht in kurzer Zeit möglich sein wird, das finanzielle Hinderniß zu beseitigen, und verweist auf die bevorstehenden Vergleichsverhandlungen wegen des Provinziallandes; er beantragt, der Landesauschuß sei zu beauftragen: a) der Errichtung der im §. 1 angeführten Schulen sein fortgesetztes Augenmerk zuzuwenden und eventuell das zweckdienliche zu verfügen, im andern Falle aber — b) die Verleihung von Handstipendien zum Besuche auswärtiger solcher Lehranstalten in Erwägung zu ziehen.

Abg. Langer spricht sein Bedauern aus, daß der Landesauschuß sich bestimmt gefunden hat, von der Errichtung der in Frage stehenden Spezialschulen abzugehen; er betont die Nothwendigkeit von Versuchstationen für Obst- und Weinbau, hält die finanziellen Verhältnisse nicht für so mißlich und meint, die Hindernisse ließen sich beseitigen. Er unterstützt Kallenegger's Antrag.

Dr. Bleiweis versichert, es sei nur der Stand der Landesfinanzen maßgebend gewesen, daß der Landesauschuß diesen Antrag gestellt hat. Wir haben zur Deckung der Ausgaben kein anderes Mittel, als neue Zuschläge zu den Steuern; zu diesem Schritte hatte der L.-A. nicht den Muth. Er gibt zu bedenken, daß von der Errichtung der Schulen ja nur vorläufig abgesehen sei. Die Angelegenheit des Provinziallandes wird noch nicht so bald erledigt sein, da sie vor dem Reichsrath kommen muß, und so lange wir nichts sicheres haben, ist es gefährlich anzufangen. Angesichts der Möglichkeit, daß wir das Landesvermögen früher zurückbekommen, als wir glauben, hat der L.-A. gegen Antrag a) des Herrn Kallenegger nichts einzuwenden, wohl aber ist er gegen Antrag b), weil auch zu Stipendien kein Geld da sei, so lange wir nicht den Provinzialfond haben. Gegen den Abg. Langer verteidigt Bleiweis die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Forstschule.

Bei der Abstimmung wird der erste Theil des Kallenegger'schen Antrages angenommen, der zweite verworfen. Ueber Aufforderung des Vorsitzenden wird dem Fürsten Schönborn der Dank des Hauses durch Aufstehen votirt. Die weitem Anträge des Landesauschusses werden ohne Debatte genehmigt und hierauf sämmtliche Anträge in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Abg. Kromer verliest den Bericht des Landesauschusses über die Frage der Wiederbesetzung des von Klaffenfeld-Wollwitz'schen Canonicates.

Dr. Costa beantragt die Verweisung an den Verfassungsausschuß. Abg. Kromer ist einverstanden und glaubt nur erinnern zu sollen, daß die Zuziehung eines Regierungsvertreters und eines Abgeordneten des k. k. Ministeriums zu den Comitésitzungen nöthig sein werden. Costa's Antrag wird angenommen.

Bei dem Berichte des Landesauschusses über den gegenwärtigen Stand der Meschendorfer Straßen-Bauangelegenheit beantragt Dr. Costa Unterlassung der Verlesung, Aufnahme des Berichtes in's stenographische Protokoll und Zuweisung der Vorlage an das Straßenbaucomité.

Abg. Kallenegger wünscht schleunige Berichterstattung — Svetec Vermehrung des Straßenbaucomités um ein Mitglied, Dezman dagegen beantragt, daß sich der Ausschuß selbst ad hoc durch Mitglieder aus dem Hause verstärke, womit sich Svetec auch zufrieden stellt.

Die Anträge wurden vom h. Hause genehmigt.

Abg. Pintar referirt Namens des volkwirtschaftlichen Ausschusses über eine Petition der Gemeinde Untersiska um Bewilligung des Verkaufes zweier Hutweiden, und über die Petition der Gemeinde St. Veit (bei Wippach) wegen Vertheilung des Forstes „Sentrviski potok.“ Der Ausschuß beantragt bei der ersten Petition Genehmigung, bei der zweiten Abweisung wegen formeller Gebrechen.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Schließlich referirt Abg. Koren Namens des Petitionsauschusses über das Gesuch des Anton Stritar pcto. Requisitionsforderungen und Zwangsdarlehen der 1806 und beantragt: das Gesuch dem Landesauschusse zur Erwägung und Antragsstellung zu übermitteln. Wird genehmigt.

#### 18. Sitzung des krainischen Landtages am 29. September.

Unter dem Einlaufe befindet sich eine Petition der Bezirkskrankärzte in Krain um dauernde Bestellung und Uebernahme durch die autonome Landesverwaltung, welche dem Verfassungsausschuße zugewiesen wird.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die vorzunehmenden Aenderungen der Landtagswahlordnung.

Dr. Costa verliest den Bericht, welcher mit folgenden Auszügen endet:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die sub A. bis E. beige-schlossenen (weiter unten wörtlich mitgetheilten) Gesetze werden genehmigt;

2. Der Landesauschuß wird beauftragt, diesen Gesetzen auf geeignetem Wege die a. h. Sanktion zu erwirken;

3. Damit sind die Petitionen der Städte Gottschee, Stein und Radmannsdorf, dann die des Marktes Neumarkt und des „Konstitutionellen Vereines“ in Laibach erledigt.

Die im (Antrage 1) angezogenen Gesetzentwürfe lauten: A.) Gesetz gültig für das Herzogthum Krain, wodurch der §. 18 der Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Krain finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 18 der Landtagswahlordnung für Krain wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Zukunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafgerichtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphen, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 2. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, unter Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. B. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei andern Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

§. 3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar. (§. 17 lit. c. der Landtagswahlordnung.)

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

B.) Gesetz gültig für das Herzogthum Krain, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landesabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Krain finde ich zu verordnen:

§. 1. Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig ein Strafkenntniß gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage.

Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Funktion eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Oktober 1861 R. G. B. Nr. 98 verlangt, daß die Untersuchung aufgehoben, und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des §. 18 der Landtagswahlordnung für das Herzogthum Krain, zugleich in Wirksamkeit.

C.) Gesetz wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§. 12, 13, 15, 16, 32 und 37 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Krain finde ich zu verordnen, wie folgt:

Die §§. 12, 13, 15, 16, 32 und 37 der Landtagswahlordnung haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten, und künftig zu lauten:

§. 12. Für jene zur Wahl berechtigten Güter, in deren Besitz eine Gemeinde, Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Gemeinde, Korporation oder Gesellschaft nach Außen zu vertreten.

§. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 angeführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar ins letzte Drittel fallen, aber wenigstens 5 fl. an direkten Steuern entrichten.

Dieser sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes §. 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar ins letzte Drittel fallen, aber wenigstens 5 fl. — fünf Gulden — an direkter Steuer entrichten. Dieselben sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes §. 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§. 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Jedoch wird die Bestimmung des §. 4 lit. 1 der Gemeindevahlordnung für das Herzogthum Krain auch für die Landtagswahlen aufrecht erhalten.

Ferner können ausnahmsweise Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 32. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und zwar für jede Orts-

gemeinde abgefordert am Sitze des Gemeindevorstandes, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließlich 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner, ist die absolute Mehrheit der Stimmenbenothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 37. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigten zum Eintritt in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Übernahme der Wahl einzufinden.

Der Mangel der Legitimationskarte allein hindert jedoch weder am Eintritte in das Wahllokale, noch an der Ausübung des Wahlrechtes, sobald der Name des Wahlberechtigten in der Wahlliste der Wähler eingetragen und die Identität seiner Person von der Wahl-Kommission anerkannt ist.

D.) Gesetz wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§. 3, 5, 7, 8 und 9 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Krain finde ich zu verordnen, wie folgt:

Die §§. 3, 5, 7, 8 und 9 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

- a) Die Landeshauptstadt Laibach einen Wahlbezirk.
- b) Die Stadt Idria einen Wahlbezirk.
- c) Adelsberg, Oberlaibach, Raas, Planina, Senožeč, Zirkniz zusammen einen Wahlbezirk.
- d) Krainburg, Laß, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, Eisern und Kropf, zusammen einen Wahlbezirk.
- e) Rudolfsmerth, Weizelburg, Oernobel, Mötling, Landstraß, Gurtsfeld und Seisenberg, zusammen einen Wahlbezirk.
- f) Gottschee, Reifnitz und Soderkisch zusammen einen Wahlbezirk.

§. 5. Von den im §. 3 angeführten sechs Wahlbezirken haben die unter a) und d) angeführten Wahlbezirke je zwei und jeder der übrigen vier Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden einen Wahlkörper.

§. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

- a) Laibach, b) Stein, c) Krainburg, d) Radmannsdorf, e) Adelsberg, f) Ljuz, g) Rudolfsmerth, h) Gurtsfeld, i) Litzaj, k) Gottschee, l) Oernobel jeder für sich einen Wahlbezirk.

§. 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes der Wahlort.

§. 9. Von den im §. 7 angeführten Wahlbezirken hat jeder der unter a, c, e, g und h angeführten Wahlbezirke zwei, jeder der übrigen sechs Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

Dieses Gesetz tritt erst bei den nächsten allgemeinen Landtagswahlen in Anwendung.

H.) Gesetz wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§. 10 und 11 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

Die §§. 10 und 11 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Grundkomplexe, die zu einem landwirtschaftlichen oder grundbesitzlichen Ganzen vereint sind, und deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausschluß des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten Grundbesitzes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier hieherlich geschlossener Grundbesitze, deren Jahresschuldigkeit an l. f. Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

Dieses Gesetz tritt erst bei den nächsten allgemeinen Landtagswahlen in Anwendung.

Von der Verlesung dieser Vorlagen wird auf Antrag des Vorsitzenden Umgang genommen.

In der Generaldebatte meldet sich niemand zum Worte. Das Gesetz A) wird sodann ohne Debatte genehmigt und in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Beim Gesetze B) stellt Abg. Kallenegger nach einigen Bemerkungen des Landespräsidenten und des Berichterstatters Dr. Costa den Antrag, in der ersten Alinea des §. 1 das Wort „rechtskräftig“ auszulassen und dafür am Schlusse dieser Alinea statt des Wortes „hiedurch“ die Worte „mit der Rechtskraft des Erkenntnisses“ zu setzen.

Nachdem sich der Berichterstatter damit einverstanden erklärt, werden die beiden §§. mit den beantragten Aenderungen angenommen und das Gesetz in dritter Lesung zum Beschluß erhoben. (Fortsetzung folgt.)

#### Tagesneuigkeiten.

Laibach, 9. Oktober.

— (Presseprozess des „Triglav“) Das k. k. Oberlandesgericht in Graz hat der Berufung des Redakteurs gegen das Erkenntniß des hiesigen k. k. Landesgerichtes keine Folge gegeben und das am Eingange unserer heutigen Nummer abgedruckte Urtheil der ersten Instanz vollinhaltlich bestätigt. — Wir werden gegen diese Entscheidung die Berufung an den k. k. obersten Gerichtshof ergreifen und haben hiedon das hiesige k. k. Landesgericht unverzüglich in Kenntniß gesetzt.

— (Die Jahresprüfungen) an der hiesigen Thierarznei- und Fufbeschlagslehranstalt werden am 5., 6., 7. und 8. d. M. von 9—12 Uhr Vormittags und 3—5 Uhr Nachmittags abgehalten werden.

(Schluß der Landtagssession.) Heute fand die letzte Sitzung der II. Session unseres Landtages statt.

(Abgeordneter H. Kromer) hat in der Freitagssitzung des Landtages seine Stelle als Beisitzer des Landesausschusses niedergelegt und diesen Schritt damit motivirt, daß ihm Ueberhäufung mit Berufsbeschäftigungen nicht mehr gestatte, sich jenem Amte mit der nöthigen und wünschenswerthen Sorgfalt zu widmen. Ein Gerücht will wissen, daß Herr Kromer als Oberlandesgerichtsrath nach Graz übersezt werden soll.

(Zarte Aufmerksamkeit.) Das gestrige „Tagblatt“, Dezman's Leiborgan, erlaubt sich einen Angriff auf Hrn. Svetec, daß er seinen Gehalt beziehe, trotzdem er seinen Dienst während der Landtags- und Reichsrathssession nicht versehen kann. Man muß wirklich staunen, wie Hr. Dezman seinem Landtagskollegen diesen Vorwurf machen kann, da er sich doch, als Custos des Landesmuseums, sammt seinem Freunde, dem Hrn. Landesgerichtsrathe Kromer ganz in der gleichen Lage befindet und auch während der früheren Reichsrathssessionen befunden hat. Medice, cura te ipsum!

(Konzert.) Das von uns schon wiederholt erwähnte Konzert unseres Landmannes Anton Heidrich, absolvirten Zögling des Prager Musik-Konservatoriums, findet morgen den 4. Oktober im Saale der Citalnica statt. Das Programm besteht aus folgenden Nummern: 1. Romanze aus Richard Wagner's „Lannhäuser“, gesungen vom Konzertgeber; 2. Zwei Mendelssohn'sche Duette für Tenor und Bariton, vorgetragen von Herrn Fr. Orbec und dem Konzertgeber; 3. Sextett aus Donizetti's „Lucia“, vorgetragen von den Fräulein A. v. Neugebauer und E. Mašek, dann den Herren Fr. Orbec, M. Kuralt, V. Valenta und dem Konzertgeber; 4. „Vojaska“, Komposition des Konzertgebers, vorgetragen vom Männerchor der Citalnica. Die Klavierbegleitung hat Frau Anna Pesjak mit gewohnter Bereitwilligkeit übernommen. — Den zweiten Theil des Programmes bildet das einaktige Lustspiel „Orni Peter“, aufgeführt von Mitgliedern des dramatischen Vereines. — Anfang um halb acht Uhr, Kassaöffnung um halb sieben Uhr. Entrée 50 kr.

(Die Handels- und Gewerbekammer) hat in der ordentlichen Sitzung vom 25. v. M. die von dem hiezu gewählten Ausschusse auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni l. J. (betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern) ausgearbeitete Wahl- und Geschäftsordnung einstimmig angenommen.

(Sokol.) Der Ausschuss hat beschlossen, im Laufe dieses Monats noch einen Ausflug zu veranstalten.

(Laibacher Stadtmusikkapelle.) In der jüngsten Sitzung des Direktionsausschusses wurde die Stelle des Kapellmeisters unter 15 geeigneten Kompetenten Herrn Wahl verliehen. Derselbe hat das Prager Konservatorium mit vorzüglichem Erfolge absolvirt und sich über seine Verwendung als Militärkapellmeister mit sehr günstigen Zeugnissen ausgewiesen. Herr Wahl ist bereits hier eingetroffen und hat, wie wir hören, seine Thätigkeit schon begonnen. Es haben sich 25 tüchtige Musiker zum Eintritt in die Kapelle gemeldet. Wir empfehlen dem leitenden Ausschusse und dem Kapellmeister, das Hauptaugenmerk auf die Eröffnung der Musikschule zu richten, durch welche der nöthige Nachwuchs auf die entsprechende Weise herangezogen werden kann. Das beste Gedeihen dem blühenden Unternehmen! An Unterstützung wird es hoffentlich nicht fehlen.

(Herr Eduard v. Strahl,) der allgemein hochgeachtete Rath des hiesigen Landesgerichtes, bekannt als eifriger Kunstfreund und edler Förderer heimischer Talente, hat bei seinem Uebertritte in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Josephsordens erhalten. Wir wünschen, daß der Gesundheitszustand des Herrn v. Strahl erlauben würde, seinen Lebensabend ungestört der Kunst und namentlich der Vollendung des für unser Land hochinteressanten „Krainischen Kunstgeschichte“ zu widmen.

(Aus den Akten zur Irrenhausfrage.) Gegenüber den in der „Laib. Ztg.“ und im „Laib. Tagblatt“ über die Reform der Landesirrenanstalt gebrachten Artikeln wird aus den Akten zur Ergänzung resp. Berichtigung dieser Aufsätze folgendes mitgetheilt: Nachdem schon im Jahre 1863 den allerhöchsten Uebelsständen der hiesigen Irrenanstalt, jedoch ohne ausgiebige Vergrößerung derselben, abgeholfen worden ist, hat H. Primar. Dr. Keesbacher neuer, nachdem er auf Landeskosten zur Befähigung der adaptirten Klagenfurter-Irrenanstalt mit dem Herrn Ingenieur Brunner gesendet worden war, eben nach dem Muster dieser Anstalt und unter mehreren zweckmäßigen Veränderungen und Zusätzen ein Projekt für die provisorische Vergrößerung der Landesirrenanstalt bis zur Ermöglichung einer vollständig selbständigen Anstalt ausgearbeitet und dem Landesausschusse vorgelegt. Dieses Projekt wurde von den Experten, d. i. der ärztlichen Kommission des Landesospitals eingehend geprüft, und im hiesigen Theile mit einigen Abänderungen angenommen; dagegen fanden die administrativen Vorschläge eine starke Opposition in mehreren wichtigen Punkten, so daß es zu einem eingehenden Separatgutachten eines Kommissionsmitgliedes kam, das den Akten beiliegt, und worin ebenfalls ersucht wird, der Landesausschuss wolle dieses Separatvotum andern ärztlichen Autoritäten vorlegen. — In diesem Separatgutachten wird wesentlich für einen selbständigen und zwar dirigirenden Primararzt der Irrenanstalt plaidirt, da sonst die Anstalt wieder nicht die Zwecke als Heilanstalt erfüllen würde, sondern hauptsächlich wie bisher Detentionsanstalt bliebe; indem darin weiters betont ist, daß alle bisherigen Vorstände der Irrenabtheilung fortwährend dieselbe neben der medicinischen Abtheilung des Krankenhauses als eine Nebenabtheilung betrachteten und dieselbe in diesem Sinne leiteten, denn eine tägliche Visite von 15—30 Minuten bei 35—40 Geisteskranken kann doch keine psychiatrische Behandlung genannt werden. — Weiters wird hervorgehoben, daß bei Bestellung des selbständigen Irren-Primararztes darauf zu sehen wäre, daß derselbe vollständig der Landessprache mächtig sei, denn Geisteskranken in der Regel nur unter Vermittlung des geistigen Austausches i. e. der Sprache richtig erkannt und geheilt werden; — und wenn irgendwo, so muß wohl in einer Irrenheilanstalt die vollste Kenntniß der Muttersprache der Kranken in Wort und Schrift beim Leiter vorausgesetzt werden!

(Die erledigte Advokatenstelle in Krainburg) ist endlich besetzt und Herr Dr. Joh. Sajovic, bisher Konzipient in Gills, zum Advokaten daselbst ernannt worden.

(Maulbeerbaum- und Seidenzucht.) Aus einer Zuschrift des k. k. Ackerbauministeriums an den Landesausschuss geht hervor, daß dasselbe damit umgeht, den

Unterricht über Maulbeerbaum- und Seidenzucht in die Volksschulen und Präparanden einzuführen.

(Prof. Dr. Valenta) hat von seiner Schilderung „der Landesfindelanstalt für Krain“, die in einer medicinischen Zeitschrift erschienen war, Separatabdrücke machen lassen. Wir empfehlen den grünlichen, lehrreichen Aufsatz der allgemeinsten Beachtung und versichern, daß niemand die Schrift unbefriedigt aus der Hand legen wird.

(Medicinalreform.) Von Dr. Gauster erschien eine 34 Seiten umfassende kritische Broschüre unter dem Titel „Die 14 Thesen zur deutschen Medicinalreform“. — Da deren Besprechung auf die österreichischen Verhältnisse angepaßt wurde, so müssen wir die Publikation als zeit- und zweckentsprechend bei der endlich ins Leben tretenden Reform im Sanitätswesen an geeigneten Orte empfehlen.

(Literatur.) Mit Ausnahme etlicher Mittelreime haben wir seit längerer Zeit kein Geistesprodukt unserer „deutschen Intelligenz“ zu Gesicht bekommen, selbst die obligatorischen „Mittheilungen des historischen Vereines“ und den Musealbericht des vom Lande besoldeten Musealkustos nicht. Um so mehr sind wir durch die Erscheinung eines Schriftchens überrascht, welches den Titel: „Ein chinesisches Landtags-Aquarium“ führt. Wiewohl es an Geist und Körper (14 Seiten) sehr dünn ist, so verdient es nichts desto weniger augenscheinlich mehreren Erzeugern sein Dasein, wie manche französische Poffenstücke, und ist die Nachahmung einer schon vor Jahren erschienenen Fabel, welche die Priorität und das für sich hat, daß sie die Wunde des Nationalitäts-Haders weiter aufriß, während das vor uns liegende Pasquill diese eitervolle Wunde nicht mehr heilen zu lassen die Absicht hat. Wollten wir in eine Beurtheilung oder auch nur oberflächliche Besprechung dieses Schriftchens eingehen, so müßten wir schon beim Titel „Aquarium“ beginnen, indem es absurd ist, in ein Aquarium manche Thiere, wie sie dort aufgeführt sind, zu verweisen; vorzüglich aber hätten wir es mit der Diktion und den gewählten Ausdrücken, z. B.: „Herzblut aus dem Bauche saugen“ zu thun.

(Messito) hat in Vollziehung der ihm von Satanas auferlegten Verpflichtung, das Land Krain möglichst zu verchwärzen und dessen Bewohner unter einander zu bringen, auch die von zehn ehrenwerthen Mitgliedern des aufgelösten Gemeinderathes der Stadt Laibach in der „Laibacher Zeitung“ und im „Triglav“ abgegebene Erklärung, daß zwischen ihnen und dem Bürgermeister Hrn. Dr. Costa niemals ein Zerwürfniß stattfand, zu einem neuen Anhaltspunkte für die Erfüllung seines teuflischen Amtes genommen und bezeichnet jene Erklärung als „Graz'er Telegraf“ als überflüssig, indem in Laibach jedermann weiß, daß zwischen den Unterzeichnern jener Erklärung und dem Bürgermeister Dr. Costa nie ein Zerwürfniß war, vielmehr er von ihnen beweihräucht und dadurch verführt wurde. Nachdem aber zur Auflösung des Gemeinderathes das Zerwürfniß des Bürgermeisters mit dem gesammten Gemeinderathe als Motiv hingestellt wurde, so konnten es jene zehn Gemeinderäthe nicht unterlassen die erwähnte Erklärung abzugeben. Messito verdrießt aber die Versicherung derselben, daß zwischen ihnen und ihrem hochgeachteten Bürgermeister stets ein harmonisches Zusammenwirken zur Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Commune stattfand, was Messito zu verächtigen sucht; noch aber ist es ihm nicht gelungen, die gute Meinung über Dr. Costa in der Bevölkerung zu verringern und sind auch jene ehrenwerthen zehn Männer über solchen Angriff erhaben. „Messito, geh ins Kloster!“

(Der Verein zur Wahrung der Volksrechte) wird demnächst die erste Generalversammlung einberufen. Die bisherigen Beitrittserklärungen sind bedeutend und in der nächsten Sitzung des Gründungscomité's, welches gegenwärtig die Geschäfte leitet, werden die hiezu Gemeldeten als Mitglieder statutengemäß aufgenommen werden. Vorläufig werden die Erklärungen auf die jüngsten Einladungen des Comité's baldigst erwartet und deren beschleunigte Einsendung gewünscht.

(Kommandite-Gesellschaft: alte „Presse“.) Die „N. Fr. Pr.“ schreibt: Der „Geschäftsbericht“ bringt die pompöse Nachricht, daß die Gesellschaft von Finanziers, deren Eigenthum angeblich die alte „Presse“ jetzt sei, gute Geschäfte mache, da von dem 600.000 fl. betragenden Kapitale bereits die Summe von 100.000 fl. getilgt worden sei. Zum Verständnisse der wahren Sachlage wollen wir bemerken, daß die alte „Presse“ nicht das Eigenthum einer Gesellschaft von Finanziers, sondern der Regierung ist. Die Gesellschaft hat nur das Kaufgeld vorgeschossen und macht sich jetzt aus den Erträgen bezahlend. Gekauft ist das Blatt vom Ministerium für 600.000 fl. und die Finanziers haben dem Ministerium die Last abgenommen, wobei die Regierung der Kompagnie die Staatsgarantie für Zinsen und Amortisations-Quote geleistet hat. Welche Regierung, ob die Reichsregierung oder die kaiserlich-königliche, wissen wir nicht zu sagen. Gewiß ist, daß sobald die 600.000 fl. getilgt sind, die alte „Presse“ wieder uneingeschränktes Eigenthum der Regierung wird. Jetzt läßt die Regierung ihren Einfluß auf das Blatt durch den von ihr ernannten Redakteur, während die Gesellschaft durch ein Comité (Mahr, Todeco und Geitler) die Administration überwacht. Die 24 Antheilscheine à 25.000 fl. des Unternehmens sind in Händen der Kreditanstalt, der Boden-Kreditanstalt, der Eskompte-Gesellschaft, der Anglo-Oesterreichischen Bank, der Firmen Rothschilb, Wobianer, Königsbrunner, Springer, Todeco, Wiener, Epstein, Schey, Gomperz, Liebzig, Geitler.

#### (Eingefendet. \*)

Gestern zu Mittag überbrachte mir ein guter Freund einen entseelten Brief und erzählte mir, daß derselbe schon den Tag zuvor in der Stadt gelesen oder vielmehr, daß die anmuthigen, glossirten Bleistift- und Federzeichnungen, womit die verschiedenen an meine Adresse gerichteten Papierskizzen verziert waren, überall gierig besichtigt wurden und namentlich Abends vor dem Kaffeehause einen Gegenstand allgemeiner heiterer Aufmerksamkeit bildeten.

Ich muß vor Allem für die überaus liebreiche, auszeichnende Sorgfalt danken, deren meine Benigkeit bei manchem Herrn seit dem Sachsensfelder Tabor in wo möglich noch erhöhtem Maße theilhaftig wird. Der über alle Erwartung glänzende Erfolg der patriotischen Bemühungen für die Einberufung der slovenischen Volksversammlung hat leider manche krankhaft angegriffenen Augen äußerst unangenehm berührt und eine gewisse Clique derart aus Rand und Band gebracht, daß sie nicht mehr weiß, wie sie den „Arrangeuren“

\*) Durch Zufall verspätet.

der Manifestation ihre grenzenlose Zuneigung zu erkennen geben soll.

Im übergroßen Eifer, meinen geringen Antheil an dem Gelingen jenes Werkes in seiner Art gebührend anzuerkennen, verfallt dieses edle Völkchen auf Mittel, mit denen es mir allerdings nie und nimmer schaden und wohl nur das Gegentheil von dem erreichen kann, was es anstrebt.

So ein bedauerlicher Mißgriff ist der Eingang erwähnte Schreibebrief, ein geistiges (?) Produkt, auf dessen ausgefuchte Bösheit sich sein Erzeuger allerdings etwas einbilden kann. Der Anstand, der dem Leser schuldige Respekt verbietet mir, dieses Meisterstück thierischer Rohheit zu reproduzieren. Ich bin jedoch bereit Jedermann von der Wahrheit meiner Worte zu überzeugen und stelle es dem Ungläubigen frei, dieses Unicum bei mir einzusehen. Es gehört ein eigenes Raffinement dazu, solch gemeines Zeug von der unflätigsten, schmutzigsten Art zusammenzuschmieren. Und dieß thun Leute, die da in die Welt posaunen, daß sie der Cultur, der deutschen Gesittung bei uns die Wege bahnen wollen! Die deutsche Nationalität muß laut dagegen protestiren, daß solch' elendes Pack ihren Namen fürder besudelt, und wahrhaftig, wenn nichts anderes, die Rücksicht für das ehrliche Deutschthum, für das deutsche Volk, das auch bei uns gewiß von jedem aufrichtig geachtet und geschätzt wird, müßte mich bestimmen, jene entwürdigende Ausgeburt bühlicher Keckheit der Oeffentlichkeit vorzuenthalten.

Nichts ist wohl geeigneter, das Deutschthum zu kompromittiren und den Racenpaß zu nähren, als solche edelerregende Heldenthaten blinder Fanatiker.

Mir kann es gleich sein, daß ich das Ziel solch' schmählicher Angriffe bin; sie werden mich durchaus nicht beirren in der unverfälschten Achtung, die ich jeder Nation entgegenbringe, sie werden mich aber noch weniger vermögen, daß ich aufhöre von Andern die gleiche Achtung für meine Nationalität zu beanspruchen.

Jener an mich adressirte elende Wisch ist für mich nur ein Spiegelbild, in dem uns in aller Häßlichkeit entgegengrinst der ehrlose — Renegat!

Gills, am 22. September 1868.

Franz Kapus.

#### Verstorbene.

Den 23. September. Franz Birk, Bäckereilehrjunge, alt 19 Jahre, in der Kapuzinervorstadt Nr. 4, ist im Bette todtgefunden worden. — Martin Finggar, Inwohner, alt 72 Jahre, im Civilspital, an Erschöpfung der Kräfte.

Den 24. September. Agnes Babnik, Inwohnerwitwe, alt 64 Jahre, im Civilspital, am Schlagfluß.

Den 25. September. Katharina Schonta, Wagnerwitwe, alt 30 Jahre, in der Stadt Nr. 3, am Fehrfieber.

Den 26. September. Dem Hrn. Johann Vogelns, Zeugschmied-Vorarbeiter, sein Kind Robert, alt 16 Monate, in der Stadt Nr. 28, am Wasserfopf.

Den 27. September. Maria Perme, Inwohnerwitwe, alt 67 Jahre, im Civilspital, an der Lungenlähmung. — Maria Weltaverth, Findelkind, alt 7 Jahre, in der Trianon-Vorstadt Nr. 68, an der Gehirnentzündung. — Anton Stoda, Ableber, alt 80 Jahre, im Civilspital, an der Pyämie.

Den 30. September. Hr. Maximilian Plaus, Handelsmann und Gewerkschneidwerk in Gidern, alt 66 Jahre, in der Stadt Nr. 154, an der Herzlähmung. — Maria Obraf, Inwohnerstochter, alt 17 Jahre, im Civilspital, an Erschöpfung der Kräfte.

#### Einladung.

Die Herren Säger vom Männerchöre der Citalnica werden ersucht, sich

Dinstag am 6. Oktober um 8 Uhr Abends vollzählig im Vereinslokale zu einer

#### General-Versammlung

einzufinden.

Laibach, 2. Oktober 1868.

Im Namen des Ausschusses:

Anton Förster,

Chormeister.

#### Wohnungs-Veränderung.

Dr. Fux

wohnt vom 4. Oktober an in der Herrergasse Nr. 211. (Seeman'sches Haus.) 49-1.

#### Herrn J. G. Popp,

prakt. Zahnarzt, Wien, Stadt, Vognergasse Nr. 2.

Im Nachhange zu meinem letzten Schreiben muß ich mich reuig einer Schwäche anlagen. Durch die Wohlthätigkeit der angebornen Nachahmungen Ihres Anatherin-Mundwassers, und die Behauptungen mancher Apotheker: das Anatherin-Mundwasser vollkommen dem Gächten gleich, anfertigen zu können, getäuscht, ließ ich mich — da mir Ihr Anatherin-Mundwasser ausgegangen war — wiederholt verleiten, von diesen Fabrikaten Gebrauch zu machen. Nicht allein, daß dieselben gar keine heilsame Wirkung hatten, verschlimmerten sie noch den krankhaften Zustand, und ich fand nur wieder bei dem Gebrauche Ihres unübertrefflichen Anatherin-Mundwassers vollkommene Hilfe. Auch die Wirksamkeit Ihrer Anatherin-Zahnpaste habe ich bewährt gefunden. Dankbar zeichne ich mich mit vorzüglichster Hochachtung Drachotus, am 29. Juli 1867.

20-3. Euer Wohlgehorner ergebener Diener

Joh. Ritter v. Zawadzki.

Zu haben in Laibach bei Anton Krißper, Josef Karinger, Joh. Kraschowitz, Petricek & Pirker, Ed. Mahr und Kraschowitz Witwe; — Krainburg bei F. Krißper; — Leiburg bei Herbst, Apotheker; — Warasdin bei Falter, Apotheker; — Rudolfsberk bei D. Nizzoli, Apotheker; — Gurkfeld bei Friedl. Bömches, Apotheker; — Stein bei Jahn, Apotheker; — Wischoflac bei Karl Fabiani, Apotheker; — Görz bei Franz Lazzar und Pontoni, Apotheker.

#### Pränumerations-Einladung.

Mit der heutigen Nummer beginnt das 4. Quartal des III. Jahrganges unserer Zeitschrift.

Wir eröffnen bei dieser Gelegenheit ein neues Abonnement zu nachstehenden Preisen.

Bis Ende December:

Mit der Post 1 fl. 25 kr. Für Laibach 1 fl. — kr.

(Für die Zustellung ins Haus 15 kr.)

Die Administration des „Triglav“.